# Entscheidungsvorlage: Anpassung der Sehenswürdigkeitengebührensatzung

- **Integrationsmaßnahmen**

  In der Kulturausschussvorlage zum TOP „Integration im Museum" wurden Anfang des Jahres zwei Änderungen der Sehenswürdigkeitengebührensatzung (SeGebS) vorgeschlagen:

  a) Den Eintrittspreis für Museumsbesuche von Integrationskursen denen von Schulklassen gleichzustellen. Dies erfolgt durch eine entsprechende Ergänzung des § 2 Nr. 7 SeGebS; somit gilt Tarif 7 (1,50 Euro) auch für den Museumsbesuch von Integrationskursen.

  b) Die Einführung eines einzigen Tarifes für alle Menschen mit Nürnberg-Pass.
  Dies erfolgt durch entsprechende Änderung des §§ 2 Nr. 3 und 4 SeGebS : Der Buchstabe b) wird bei Nr. 3 gestrichen, § 2 Nr. 4 SeGebS gewährt nun allen Nürnberg-Pass Inhabern den „Tarif 4". Das sind bei den Museen der Stadt Nürnberg 1,50 Euro.

  Die Änderungen in der generellen Tarifstruktur haben folglich dieselben Auswirkung auf die Gebühren bei KuKuQ und beim Planetarium (§§ 8, 17 SeGebS). Auch dort fallen Nürnberg-Pass Inhaber zukünftig nicht mehr unter Tarif 3 sondern unter Tarif 4 (§§ 8 Nr. 4,17 Nr.3 SeGebS). Ebenso sind Integrationskurse den Schulklassen gleichgestellt§§ 8 Nr. 7,17 Nr. 6 SeGebS).

  § 14 Abs. 5 SeGebS hat die „Tageskartenregelung" der Nürnberger Museen zum Inhalt. Nürnberg-Passinhaber und Schulklassen müssen keinen Aufpreis bezahlen, um die gelöste Eintrittskarte als Tageskarte zu nutzen. Dies gilt zukünftig für alle, die unter Tarif 4 und Tarif 7 fallen.

  Diese Maßnahmen mildern nicht nur finanzielle Hürden für bestimmte Bevölkerungsgruppen ab, sondern führen auch zu einer Vereinfachung der sehr differenzierten Eintrittspreisstruktur.

- **Eintrittspreis für die neue stadtgeschichtliche Präsentation der Repliken der Reichskleinodien**

  § 1 Abs. 1 Nr. 3 SeGebS: Die neue Präsentation ersetzt in der Gebührensatzung die Multimedia Show Noricama.

  Die neue Präsentation ist als Einstieg in die Stadtgeschichte stark touristisch ausgerichtet. Der eilige Besucher soll im Rahmen einer Stadtbesichtigung Gelegenheit haben, sich dort Impulse abzuholen. Daher muss sowohl der zeitliche Rahmen (in etwa eine halbe Stunde) als auch der finanzielle Rahmen überschaubar sein.

  Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für den Besuch nur dieser Präsentation in Tarif 1, 2, 3 und 8 auf 2,50 Euro festzulegen. In Tarif 4 und Tarif 7 beträgt die Gebühr 1,50 Euro, inTarif 5 3,50 Euro bzw. in Tarif 6 5,50 Euro. Weitere Ermäßigungen sind nicht vorgesehen.

  In der Eintrittskarte für den Besuch des kompletten Stadtmuseums ist der Besuch der Präsentation der Reichskleinodien eingeschlossen.

- **Führungen bei KuKuQ**

In § 9 und § 12 SeGebS werden die Gebühren für Führungen neu geregelt. Es wird u.a. zwischen Regelführungen und Kuratorenführungen unterschieden. In § 13 SeGebS wird zusätzlich der Eintritt für Teilnehmende an Kursen des Bildungszentrums geregelt.

- **Gebührenstruktur Planetarium**
  Die Kosten für die Durchführung von analogen und digitalen Shows haben sich in den letzten Jahren angenähert, da auch die Wartung des Zeiss-Projektors Mittel und Zeit erfordert. Eine separate Preisstufe für analoge Shows entfällt daher zukünftig. Es wird künftig auch für Vorträge und Live-Vorführungen ein Gruppentarif für Schulklassen eingeführt, da inzwischen vermehrt höherstufige Klassen abends die Vorträge besuchen und diese Tendenz gefördert werden soll. Die Gebühren werden maßvoll angehoben. Die letzte Gebührenerhöhung war zum 01.10.2010.

- **Redaktionelle Änderungen und Bayerischer Ehrenamtskarte**
  In den §§ 4, 5 und 6 SeGebS wird das Wort „Verkehrsmuseum" durch „DB- Museum und Museum für Kommunikation" ersetzt.

  Vergünstigungen für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte werden in die Satzung mit aufgenommen. Spürbare finanziellen Einbußen werden nicht erwartet.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2015 (Amtsblatt S. 256)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

**Art. 1**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In § 9 wird die Angabe wie folgt gefasst:

      „§ 9 Führungen".

   b) In §12 wird die Angabe wie folgt gefasst:

      „§ 12 (aufgehoben)".

   c) In § 13 wird die Angabe wie folgt gefasst:

      „§ 13 Freier und vergünstigter Eintritt".

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. der stadtgeschichtlichen Präsentation der Reichskleinodien;"

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 3 Buchstabe b) wird gestrichen. Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe b).

   b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

      „4. Tarif 4:

      Personen, die einen Nürnberg-Pass besitzen;"

   c) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

      „7. Tarif 7:

      a) Schüler im Klassenverband,

      b) Teilnehmende an Integrationskursen im Sinne der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler;"

4. In § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 werden die Wörter „und des Verkehrsmuseums" jeweils durch die Wörter „sowie des DB-Museums und des Museums für Kommunikation" ersetzt.

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a**
**Bayerische Ehrenamtskarte**

Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte entrichten gegen entsprechenden Nachweis in den Kunsteinrichtungen des KunstKulturQuartiers sowie den Museen der Stadt Nürnberg eine Eintrittsgebühr nach Tarif 3."

6. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9**
**Führungen**

(1) Für Regelführungen wird zur Eintrittsgebühr ein Aufpreis von 3,00 Euro pro Person erhoben.

(2) Die Gebühren für Kuratorenführungen betragen für jede Kunsteinrichtung des KunstKulturQuartiers zusätzlich zur Eintrittsgebühr pro Gruppe:

1. innerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 65,00 Euro und für 90 Minuten 75,00 Euro;

2. außerhalb der Öffnungszeiten für 60 Minuten 110,00 Euro und für 90 Minuten 125,00 Euro. Zusätzlich wird ein Aufpreis von 50,00 Euro pro angefangener Stunde erhoben."

7. In § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 werden nach den Wörtern „für Tarif 3" jeweils die Wörter „und Tarif 4." eingefügt.

8. § 12 wird aufgehoben.

9. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13**
**Freier und vergünstigter Eintritt**

(1) Freien Eintritt in die Kunsteinrichtungen des KunstKulturQuartiers erhalten neben den in § 3 genannten Personen auch

1. Förderer, Partner und Leihgeber der jeweiligen Ausstellung;

2. Mitglieder des Fördervereins der Kunsthalle (Contemporaries e.V.) gegen entsprechenden Nachweis;

3. Mitglieder des Internationalen Museumsbundes (ICOM) sowie des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker gegen entsprechenden Nachweis;

4. Studierende der Akademie der Bildenden Künste und vergleichbarer Nürnberger Ausbildungsstätten gegen entsprechenden Nachweis;

5. Inhaber einer gültigen „Nürnberg-Card";

6. alle Besucher jeden Mittwoch von 18 bis 20 Uhr;

7. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;

8. Mitglieder des Fördervereins der Kunstvilla (Die Kunstvilligen e.V.) gegen entsprechenden Nachweis.

(2) Die Gebühr für Teilnehmende an Kursen des Bildungszentrums im Rahmen der jeweils in den Arbeitsplänen ausgedruckten Führungen beträgt pauschal 2,50 Euro."

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. stadtgeschichtliche Präsentation der Reichskleinodien 2,50 Euro;"

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 3 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 2,50 Euro;
2. Tarif 3: 2,50 Euro;
3. Tarif 4: 1,50 Euro;
4. Tarif 5: 3,50 Euro;
5. Tarif 6: 5,50 Euro;
6. Tarif 7: 1,50 Euro;
7. Tarif 8: 2,50 Euro."

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Einrichtung gemäß Abs. 1 Nr. 5 betragen die Gebühren in

1. Tarif 2: 1,50 Euro;
2. Tarif 3: 1,50 Euro;
3. Tarif 4: 1,50 Euro;
4. Tarif 7: 1,50 Euro."

d) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Tarif 4 und Tarif 7 gilt die Eintrittskarte ohne Aufschlag als Tageskarte für die genannten Einrichtungen."

11. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17**
**Gebühren**

Die Gebühren betragen in
1. Tarif 1 für:

a) Vorführungen 7,50 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand 1,50 Euro;

c) Fachvorträge 7,50 Euro.

2. Tarif 2 und Tarif 3 für:

a) Vorführungen 5,00 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand 1,00 Euro;
c) Fachvorträge 5,00 Euro.

3. Tarif 4 für:

a) Vorführungen 2,50 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand 0,50 Euro;
c) Fachvorträge 2,50 Euro.

4. Tarif 5 für:

a) Vorführungen 12,00 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand 4,00 Euro;

5. Tarif 6 für:

a) Vorführungen 18,00 Euro;
b) Zuschlag für PVorführungen mit besonderem Aufwand 5,00 Euro.

6. Tarif 7 für:

a) Vorführungen 3,50 Euro;
b) Zuschlag für Vorführungen mit besonderem Aufwand 1,50 Euro;
c) Fachvorträge 3,50 Euro.

7. Tarif 8

a) Erwachsenengruppen erhalten pro Person eine Ermäßigung von 1,00 Euro auf den Tarif 1.
b) Von Personen, die unter die Regelungen des § 2 Nrn. 2 und 3 fallen, wird eine Gebühr nach Tarif 7 erhoben."

12. § 18 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schülergruppen sowie Teilnehmende an Integrationskursen im Sinne der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler pro Person nach Tarif 7, mindestens jedoch 150,00 Euro;"

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.